

Gestattungsvertrag

Zwischen

mdp GmbH & Co. WEA Borne-Ost KG, Stau 91, 26122 Oldenburg, vertreten durch die mdp Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch Hans-Helmut Kutzeer

- nachfolgend „Betreiber“ genannt -

und den

**Separationsinteressenten der Gemeinde Borne,
vertreten durch die Gemeinde Borne,
diese wiederum vertreten durch den Bürgermeister Sven Rosomkiewicz,
Ernst-Thälmann-Straße 14, 39435 Borne**

- nachfolgend „Grundstückseigentümerin“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Gestattung der Nutzung und des Ausbaus von Wegeflächen, die Verlegung eines Kabelsystems, die Überquerung von Flächen durch die Rotoren von Windenergieanlagen (Rotorrecht) sowie die Erteilung von Abstandsflächenbaulasten zugunsten der Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises geschlossen.

Präambel

Der Betreiber beabsichtigt in der Gemarkung Borne (voraussichtlich auf dem Flurstück 325/37 der Flur 1) den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage. Die Grundstückseigentümerin ist Eigentümerin von Flurstücken, welche in der Nähe der vom Betreiber in Bezug auf die Windenergieanlage geplante Fläche liegen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Grundstückseigentümerin gestattet dem Betreiber zum Zweck der Nutzung und des Ausbaus einer Zuwegung, der Verlegung eines Kabelleitungssystems sowie der Überstreichung der Flächen mit Rotorblättern von Windenergieanlagen die Nutzung der folgenden Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	GB-Blatt
Borne	1	18, 318/26, 322/37, 323/37	440

- (2) Die Grundstückseigentümerin gestattet dem Betreiber den in Abs. 1 bezeichneten Grundbesitz nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 zu nutzen.
- (3) Hinsichtlich des unter Abs. (1) bezeichneten Grundbesitzes erklärt die Grundstückseigentümerin, dass sie alleinige Eigentümerin ist und - mit Ausnahme der nachfolgend in Abs. (4) aufgeführten Rechte – keine sonstigen Nutzungsrechte bestehen oder vereinbart sind, die der Aus-



§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen.

Wird dieser Vertrag zunächst nur von einer Partei unterzeichnet und der anderen Partei zur Unterzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot für den Abschluss des Vertrages, das die andere Partei gemäß § 148 BGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Datum der Unterschrift des Erstunterzeichners wirksam annehmen kann.

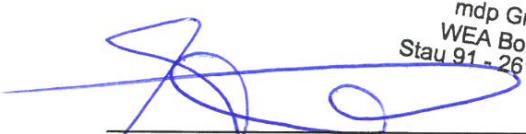
Bestandteil dieses Vertrages ist als Anlage 1 ein Lageplan und als Anlage 2 das Muster Dienstbarkeit.

Borne, den 16.03.2021



Grundstückseigentümerin
Gemeinde Borne

Oldenburg, den 12. März 2021



Betreiber
mdp GmbH & Co. WEA Borne-Ost KG

mdp GmbH & Co.
WEA Borne-Ost KG
Stau 91 - 26122 Oldenburg

